AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

Jahrgang: 18

Nummer: 04

DATUM : 14.02.2022

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen Einladung zur Ratssitzung am Dienstag, den 22. Februar 2022 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Ratingen Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht zur Weitergabe persönlicher Daten gemäß Bundesmeldegesetz Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen Satzung der Stadt Ratingen über die Gebühren für die Inanspruchnahme der

Entwässerungsanlage und die Erhebung der Abwasserabgabe (EntwGSR) -

Fristgerechte Erweiterung und redaktionelle Neufassung der Einladung zu der 9. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Ratingen gemäß § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Ratingen (GeschORatR)

Zeit: Dienstag, 22. Februar 2022, um 16:00 Uhr

Ort: Ahi-Veranstaltungshalle, Kaiserswerther Straße 81 in 40878 Ratingen

Tagesordnung

Öffentlich

TOP	Beratungsgegenstand	Beschlussvorlage Bemerkungen
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit	
2	Genehmigung der Tagesordnung	
3	Schweigeminute	
4	Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes	35/2022
5	Bestellung einer Schriftführerin des Rates	22/2022
6	Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratingen (ORS 105) und des Kataloges über die Zuständigkeiten der Ausschüsse des Rates der Stadt Ratingen (ORS 108)	382/2021
7	Rheinische Energiepartnerschaft	
8	Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk V	
9	Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Sanierung der gesamten Kunststoffoberflächen (Tartan) im Stadion Ratingen	19/2022
10	Stadthalle Ratingen, Auslastung und Ausblick	354/2021
11	Landesförderprogramm: "Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern was Menschen verbindet" - Heimat-Preis 2022	8/2022
12	5. Änderung der Satzung über die Struktur der Feuerwehr Ratingen (FeuerwehrStrukturSR) 760	381/2021

Straße

13	Fortschreibung des Rettungsdienstplanes des Kreises Mettmann und Maßnahmen zur Umsetzung in den Städ- ten Ratingen und Heiligenhaus	364/2021
14	GBB 2022 Rettungsdienst - 36. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Ratingen für das Haushaltsjahr 2022(ORS-Nr. 767)	24/2022
15	Gebührenbedarfsberechnung 2022 zur Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Ratingen	25/2022
16	Vergabe Energiespar-Contracting und energetische Baumaßnahmen	352/2021
17	Bebauungsplan M 423 "Oberstraße / Bahnstraße / Karl-Theodor-Straße / Wallstraße" Aufstellungsbeschluss gemäß § 2Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB	7/2022
18	Bebauungsplan W 406 "Kindertagesstätte Liebigstraße" - Auslegungsbeschluss	365/2021
	Beschluss zur Verkleinerung des Geltungsbereiches Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungs- planes W 406 "Kindertagesstätte Liebigstraße" gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	
19	94. FNP-Änderung "Östlich Bahnhofstraße / Hugenpoeter Busch" Beschluss zur Änderung der Zielsetzungen und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB	385/2021
20	Bebauungsplan H 391 "Östlich Bahnhofstraße / Hugen- poeter Busch" Beschluss zur Änderung der Zielsetzungen und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Be- hörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB	386/2021
21	Landeswettwerb Zukunft Stadtraum - Ratingen Lintorf - Neugestaltung Speestraße und Lintorfer Markt	363/2021 und auf Antrag der Fraktion der FDP
22	Ratinger Weststrecke - Planungsalternative für einen S-Bahnhaltepunkt an der Bahnüberführung Kalkumer	383/2021

Sei	ıe	20	

23	Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für die Verwaltungskosten des Altholzes aus den Sperrmüllsammlungen im Stadtgebiet	195/2021 Vorlage liegt noch nicht vor
24	Silvesterfeuerwerk Solidaritätsadresse an den VPI	auf Antrag der Fraktion der AfD
25	Juniorwahl	auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN
26	Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien	
27	Fragestunde für Einwohner gemäß § 48 Absatz 1 Satz 3 GO NRW unabhängig vom Verlauf der Sitzung um ca. 18:00 Uhr (begrenzt auf höchstens 30 Minuten)	
28	Mitteilungen der Verwaltung	
29	Anfragen	
30	Grundstücksangelegenheit Nr. 1/2022 Ausübung eines Vorkaufsrechts	Vorlage liegt noch nicht vor

Nichtöffentlich

TOP	Beratungsgegenstand	Beschlussvorlage Bemerkungen
NÖ 1	Genehmigung der Tagesordnung	
NÖ 2	Beförderung einer Beamtin	378/2021
NÖ 3	Beförderung einer Beamtin	17/2022
NÖ 4	Neuzugänge im Bestand des Museums Ratingen 2021	9/2022
NÖ 5	Verleihung von Ehrenzeichen der Feuerwehr Ratingen 2022 an Feuerwehrangehörige und Persönlichkeiten, welche die Feuerwehr Ratingen außergewöhnlich geför- dert haben	6/2022
NÖ 6	Sicherungserklärung für den investiven Zuschuss neuer Betreuungsplätze für den Träger KinderHut gGmbH im Rahmen der Erweiterung von 5 auf 7 Gruppen	379/2021
NÖ 7	Rheinische Energiepartnerschaft	

NÖ 8 Angebot der regio iT für die Übernahme der städtischen IT

1/2022

NÖ 9 Mitteilungen der Verwaltung

NÖ 10 Anfragen

Ratingen, den 10.02.2022

gez. Klaus Pesch (Bürgermeister)

Etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung werden nachrichtlich ab dem 3. Tag vor der Ratssitzung an der Bekanntmachungstafel im Schaukasten Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen (Tordurchfahrt zwischen den Gebäuden Minoritenstraße 3 und 3 a) ausgehangen und können dort eingesehen werden.

Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Ratingen

Das Ratsmitglied Herr Heinrich Koenen ist am 21.01.2022 verstorben. Das verstorbene Ratsmitglied ist auf den Wahlvorschlag der Partei "CDU" gewählt worden. Auf Grund des § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312 d), wird hierdurch festgestellt, dass als Nachfolger aus der Reserveliste der Partei "CDU"

Herr Wolfgang Mader geboren am 04.11.1949 wohnhaft Am Eschenhof 7 in 40882 Ratingen

nachgerückt ist.

Herr Wolfgang Mader nahm das Mandat an.

Gegen die Feststellung können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes und die für das Wahlgebiet zuständige Leitung von Parteien und der Wählergruppen, die an der Gemeindewahl 2020 teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Klage erheben.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf einzureichen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBI. I S. 876) in der jeweils gültigen Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Ratingen, 10.02.2022

Stadt Ratingen
Der Bürgermeister

Klaus Pesch

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht zur Weitergabe persönlicher Daten gemäß Bundesmeldegesetz

- I. Nach § 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBI. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBI. I S. 590), darf die Meldebehörde in besonderen Fällen Melderegisterauskünfte erteilen.
 - 1. Gem. § 50 Abs. 1 BMG darf sie Parteien und Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs Monaten vor der Wahl oder Abstimmung Daten von Wahlberechtigten einer bestimmten Altersgruppe übermitteln. Die Parteien und Wählergruppen dürfen diese Daten nur zur Wahlwerbung nutzen und müssen sich verpflichten die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen oder zu vernichten.

Es dürfen folgende Daten übermittelt werden:

- Vor- und Familienname,
- Doktorgrad
- derzeitige Anschrift,
- ggf. Sterbemitteilung (ohne Datum).
- 2. Gem. § 50 Abs. 2 BMG darf die Meldebehörde auf Antrag Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft über **Alters- oder Ehejubiläen** von Bürgern erteilen.

Es dürfen folgende Daten übermittelt werden: Vorname, Familienname, Doktorgrad, derzeitige Anschrift, Datum und Art des Jubiläums

3. Gem. § 50 Abs. 3 BMG darf die Meldebehörde an **Adressbuchverlage** auf Anfrage Vorname, Familienname und Anschrift aller Einwohner über 18 zur Erstellung eines Adressbuchs, ausschließlich in Buchform, herausgeben.

Jeder Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten aus den genannten Anlässen (Punkte 1. - 3.) zu widersprechen. Hiermit wird auf dieses Widerspruchsrecht ausdrücklich hingewiesen.

II. Nach § 42 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBI. I S. 590), darf die Meldebehörde Datenübermittlungen an öffentlichrechtliche Religionsgesellschaften durchführen.

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Abs. 1 BMG aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Folgende Daten aus dem Melderegister werden übermittelt:

- Vor- und Familiennamen
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Geschlecht
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
- derzeitige Anschrift und letzte frühere Anschrift
- Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG
- (ggf.) Sterbedatum

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweils öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Hiermit wird auf dieses Widerspruchsrecht ausdrücklich hingewiesen.

III. Nach § 36 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBI. I S. 590), führt die Meldebehörde regelmäßige Datenübermittlungen durch.

Gemäß § 58c des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März des folgenden Jahres zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Tätigkeiten in den Streitkräften nach Abs. 2 Satz 1 Soldatengesetz folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden aus dem Melderegister:

- Familienname
- Vornamen
- Gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 BMG widersprochen haben. Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat die Daten zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Hiermit wird auf dieses Widerspruchsrecht ausdrücklich hingewiesen.

Sofern der Datenweitergabe widersprochen werden soll, ist ein **Widerspruch** schriftlich an die Stadt Ratingen, Bürgerbüro, Minoritenstr. 3, 40878 Ratingen zu richten.

Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Ausdrücklich weise ich darauf hin, dass bereits früher eingelegte Widersprüche gegen eine Datenübermittlung auf Dauer gespeichert sind und deshalb nicht wiederholt werden brauchen.

Internetauskunft

Einen Widerspruch gegen einen Datenabruf über das Internet nach dem bisherigen § 34 Abs. 1 b Meldegesetz NRW gibt es nicht mehr.

Ratingen, 03.02.2022

Der Bürgermeister

Klaus Pesch

Satzung der Stadt Ratingen über die Gebühren für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage und die Erhebung der Abwasserabgabe (EntwGSR)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10, und § 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW, S. 712/ SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 in der Fassung vom 8. Juli 2016 (GV. NW. S. 926/SGV.NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S.560, ber. S. 718), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 21.12.2021 die folgende 7. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebühren für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage und die Erhebung der Abwasserabgabe (EntwGSR) beschlossen:

1) § 6 erhält folgende Fassung

§ 6 Veranlagungs- und Erhebungszeitraum

- (1) Veranlagungs- und Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühren ist das Kalenderjahr.
- (2) Sofern die bezogene Frischwassermenge nicht zum Ende eines jeden Kalenderjahres abgelesen wird, werden für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die für den Zeitraum zwischen zwei Ableseterminen (Ablesezeitraum) ermittelten Bezugsmengen auf die vom Ablesezeitraum erfassten Kalenderjahre verteilt. Dabei wird der Gebührensatz des jeweiligen Veranlagungsjahres mit dem anteilig auf dieses Jahr entfallenden Frischwasserbezug multipliziert. Das gilt auch dann, wenn die Gebührenpflicht zwischen den Ableseterminen beginnt oder endet.
- (3) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums, im Falle des § 6 Abs. 2 entsteht die Schmutzwassergebühr mit Ablauf des Ablesezeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungs- bzw. Ablesezeitraums, entsteht die Gebühr mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

2.) Inkrafttreten

Diese 7. Änderung der Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 21.12.2021 beschlossene 7. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebühren für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage und die Erhebung der Abwasserabgabe wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 714

Ratingen, den 08.02.2022

Klaus Pesch Bürgermeister - letzte Seite nicht bedruckt -